VERORDNUNG (EWG) Nr. 3581/85 DES RATES

vom 17. Dezember 1985

zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3307/85 (2), insbesondere auf Artikel 42 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bis zu dem bevorstehenden Erlaß von Vorschriften zur Ergänzung oder Harmonisierung der Definition der Perlweine und der Erzeugnisse der Tarifnummer 22.06 des Gemeinsamen Zolltarifs ist es angebracht, die Geltung der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3689/84 (4), genannten Bestimmungen um neun Monate zu verlängern. Die bisherige Erfahrung hat im übrigen gezeigt, daß diese Verlängerung keine Schwierigkeiten mit sich bringt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 wird das Datum „31. Dezember 1985" durch den „30. September 1986" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. F. POOS

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1985, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 90.
(4) ABl. Nr. L 341 vom 29. 12. 1984, S. 7.